

2070-E-2020-1475/2020

Schleswig, 3. August 2020

Ausschreibung

Fortbildung für Referendarinnen und Referendare:

Materielles Strafrecht

Fortbildungsveranstaltung
der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Termin:

Montag, 30. November 2020
Dienstag, 1. Dezember 2020
jeweils von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Tagungsort:

Außenstelle der Staatsanwaltschaft Kiel
Knooper Weg 103
24116 Kiel
2. OG/Raum 239

Zielgruppe:

Die Fortbildung richtet sich an Referendarinnen und Referendare des Landes Schleswig-Holstein, die Kenntnislücken im materiellen Strafrecht schließen wollen.

Inhalte der Veranstaltung:

Klausurrelevante Schwerpunkte des allgemeinen und besonderen Strafrechts im Assessorexamen

- Nichtvermögensdelikte
- Vermögensdelikte
- Allgemeiner Teil

Referentin/en:

Staatsanwalt Matthias Pfaff
Staatsanwalt Detmar Kofent
Staatsanwältin Meylin Pietzsch
Staatsanwalt (GrL) Dr. Martin Soyka
- alle Staatsanwaltschaft Kiel -

Teilnehmerzahl:

Max. 15

Anmeldungen:

Die Anmeldung erfolgt **nur per Mail** und **unter Angabe des Einstellungsdatums** an

olg-fortbildung@olg.landsh.de

bis zum **21. August 2020.**

Die Plätze werden vorrangig nach Dienstalalter, nachrangig nach Eingangsdatum der Anmeldung vergeben.

Hinweise:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen werden gebeten, etwaigen Hilfsbedarf mit der Anmeldung mitzuteilen, damit die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Kosten:

Die Kosten der Veranstaltung werden übernommen. Reisekosten werden **nicht** erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Tagungsgetränke etc. im Tagungshaus nicht zur Verfügung stehen.

Hinweis Covid19:

Personen haben im gesamten Tagungsbereich einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zueinander einzuhalten, und zwar sowohl in den Gebäuden als auch im Freien. Wo dieser Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, gilt sowohl im Gebäude als auch im Freien die Pflicht zum Tragen eines „Nasen- und Mundschutzes“ (Maske).

In den Tagungsräumen und sonstigen Aufenthaltsbereichen ist die Möblierung zur Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m angepasst; dieser Abstand darf nicht eigenmächtig verringert werden.

In den Tagungshäusern werden Desinfektionsmittel vorgehalten und es gelten die dortigen Hygiene- und Abstandsvorschriften.